

Nr. 1480 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 24. August 1972

Zl. 6254-Pr.2/1972

659 / A. B.

zu 725 / J.

Präs. am 28. Aug. 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Blecha und Genossen vom 9. Juli 1972, Nr. 725/J, betreffend Auswirkungen der Novelle zum Einkommensteuergesetz durch die Hausstandsgründungsbeihilfe, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 20. Dezember 1971, Zl. 260.103-9b/71 (verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 13/1972) eindeutig klargestellt, welche Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung des Abgeltungsbeitrages gemäß § 33a Einkommensteuergesetz 1967 gegeben sein müssen. Hiezu wurde ausgeführt:

"Die Anspruchsberechtigung für den einzelnen Ehegatten setzt neben der erstmaligen Verhehlung nach Abs. 4 des Gesetzes zum Zeitpunkt der Eheschließung weiters voraus:

- a) Wohnsitz im Bundesgebiet (und damit unbeschränkte Steuerpflicht)
- b) Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet.

Damit sollen insbesondere Personen von der Begünstigung ausgeschlossen werden, die sich nur zum Zweck ihrer Verhehlung oder nur vorübergehend im Inland aufhalten. Die Anspruchsberechtigung soll jedoch dann nicht verloren gehen, wenn die Ehe zwar im Ausland geschlossen wird, die Ehepartner aber zum Zeitpunkt ihrer Verhehlung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt der Lebensinteressen haben. Den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat eine Person in jenem Staat, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen. Zu den persönlichen Beziehungen gehören die Ausübung des Berufes, soweit sie über die bloß wirtschaftliche Funktion des Erwerbes der nötigen Subsistenz-

./.

./.

- 2 -

mittel hinausgeht, die Gestaltung des Familienlebens und die dem Einzelindividuum wesentlichen Betätigungen religiöser, kultureller und anderer Art, mit denen es sich bemüht, jenen Teil des Lebens auszufüllen, über den nach Interesse und Neigung zu verfügen gestattet ist. Bei in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stehenden österreichischen Staatsbürgern, die ihren Dienort im Ausland haben, ist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 65 Einkommensteuergesetz und des § 26 Abs. 3 Bundesabgabenordnung der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland anzunehmen.

Auf das Vorliegen des Wohnsitzes und des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Inland zum Zeitpunkt der Eheschließung kann in der Regel dann geschlossen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er schon vor der Verheiratung seit länger als 12 Monate im Bundesgebiet gemeldet war und im Antragsvordruck erklärt, daß er sich während dieser Zeit im Inland dauernd aufgehalten hat."

Der letzte Absatz des vorhin zitierten Erlasses, darf aber nicht so aufgefaßt werden, daß der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland nur dann angenommen werden kann, wenn der Antragsteller bereits ein Jahr vor der Eheschließung seinen Wohnsitz im Inland begründet hat. Auch wenn ein österreichischer Staatsbürger nach längerem Verweilen im Ausland erst unmittelbar vor der Eheschließung in das Inland zurückkehrt, kann der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland für die Zukunft gegeben sein, wenn aus dem Verhalten des Antragstellers sich schlüssig ergibt, daß er z.B. infolge einer Wohnsitzbegründung im Inland, Ankauf einer Wohnung, Beziehung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung im Inland nunmehr weiterhin verbleiben wird. Wenn aber ein derart schlüssiges Verhalten des Antragstellers nicht vorliegt, dann kann sich ohneweiteres ergeben, daß bei Antragstellern, die im Ausland ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen - die Frage, was als "vorübergehend" anzusehen ist, ist eine Tatfrage und keine Rechtsfrage - ein Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland nicht vorliegen kann.

Zu 2:

Die Eheschließung im Ausland allein beeinträchtigt, wie schon zu 1 ausgeführt, den Anspruch auf den Abgeltungsbetrag nicht.

- 3 -

Zu 3:

Im ersten Halbjahr 1972 haben den Abgeltungsbetrag von S 7.500.- gemäß § 33a Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1967

36.422 Personen

zugesprochen erhalten. In 274 Fällen wurde der Antrag auf Gewährung des Abgeltungsbetrages abgewiesen. 53 Rechtsmittel sind anhängig und 560 Ausländer haben bisher den Abgeltungsbetrag zugesprochen bekommen.

Die Verteilung auf die einzelnen Finanzlandesdirektionen sieht folgendermaßen aus:

	Anzahl der Personen	Abweisungs- fälle	Rechts- mittel	Ausländer
Wien, Niederöster- reich und Burgenland	15.487	103	14	273
Steiermark	6.201	32	6	89
Kärnten	2.769	19	2	51
Tirol	2.723	26	4	109
Vorarlberg	1.323	40	9	47
Salzburg	2.066	34	12	38
Oberösterreich	5.853	20	6	53
	<u>36.422</u>	<u>274</u>	<u>53</u>	<u>560</u>
	=====	=====	=====	=====

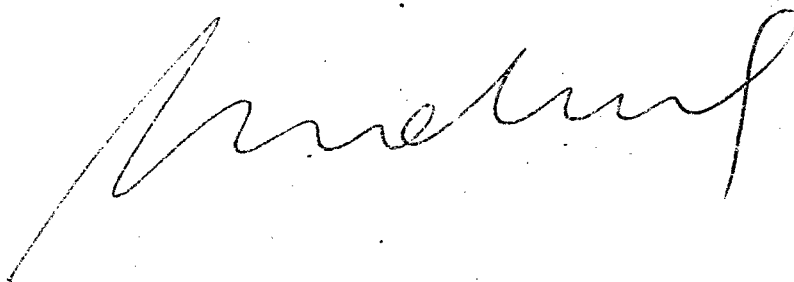
Zu 4:

Für die Verlautbarung von Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen ist das Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung vorgesehen. Da die hier in Betracht kommende Materie keineswegs in wenigen Worten dargestellt werden kann, erscheint es nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen kaum möglich, daß die Massenmedien den eingangszitierten Erlaß - wenn auch nur die Ausführungen zu den materiellrechtlichen Bestimmungen - in vollem Umfang bringen werden. Gekürzte Ausführungen schaffen aber, wie die Vergangenheit gezeigt hat, nur weitere Verwirrung. Im übrigen sind die mit dem Abgeltungsbetrag nach § 33a Einkommensteuergesetz 1967 zusammenhängenden Fragen wiederholt in Fachzeitschriften

./.

- 4 -

(Österreichische Steuerzeitung, die alle Finanzbedienteten dienstlich erhalten, Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei, ARD-Betriebsdienst) eingehend besprochen worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bretter', written in a cursive style.